

Informationen zur Vaterschaftsabklärung

Allgemeines

Die Abteilung Forensische Molekularbiologie ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für Vaterschaftsabklärungen zugelassen und nach den Richtlinien der ISO 17025 akkreditiert. Die Analysen werden gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft der Rechtsmedizin (SGRM) und den gesetzlichen Vorgaben (GUMG, VDZV) durchgeführt.

Von uns ausgestellte Gutachten sind rechtsgültig und haben vor Gericht Bestand.

Was kann ein Vaterschaftstest bewirken?

Bestehen Zweifel an einer Vaterschaft, so kann ein Vaterschaftstest Klarheit schaffen.

Das Ergebnis eines Vaterschaftstests kann jedoch nicht nur Gewissheit bringen, sondern auch familiäre, rechtliche oder psychische Konsequenzen haben, auf die wir Sie hiermit hinweisen möchten.

Rechtlich gesehen können sich zum Beispiel für ein Kind je nach Ergebnis des Vaterschaftstests Änderungen bei Unterhalts- und Erbensprüchen und der Staatsangehörigkeit ergeben.

Auf sozialer Ebene kann ein unerwünschtes oder unerwartetes Testergebnis Auswirkungen sowohl auf Einzelpersonen als auch auf die familiären Bindungen und das soziale Gefüge haben, was mit einer psychischen Belastung verbunden sein kann.

Bestehen also Zweifel an einer Vaterschaft, so sollten die möglichen Konsequenzen eines Tests immer sorgfältig und individuell abgeschätzt werden.

Wer wird bei einem Vaterschaftstest getestet?

Im Normalfall werden der fragliche Vater, das/die Kind(er) sowie die Kindsmutter untersucht. Durch Miteinbezug der Mutter kann die Aussagekraft des Tests zusätzlich erhöht werden. In Spezialfällen besteht auch die Möglichkeit, nur das Kind und den fraglichen Elternteil zu testen.

Wie funktioniert ein DNA-Vaterschaftstest?

Was ist DNA?

Die DNA (Abkürzung für Deoxyribonucleic Acid) ist ein Molekül, das als Träger der Erbinformation der Zellen dient. Die DNA enthält codierende und nicht-codierende Abschnitte. Bei einem Vaterschaftstest werden nicht-codierende Abschnitte der DNA analysiert. Das heisst, man kann aus einem Vaterschaftstest keine zusätzliche Information über allfällige genetische Erkrankungen, Veranlagungen oder Ähnliches herauslesen.

Wie funktioniert der Test?

Bei einem Vaterschaftstest werden sogenannte DNA-Profile erstellt. Dazu werden spezielle Abschnitte der DNA analysiert. Diese DNA-Abschnitte („DNA-Systeme“) sind über das gesamte Erbgut verteilt. Das DNA-Profil setzt sich aus der Gesamtheit der betrachteten DNA-Systeme zusammen.

Jeder Mensch besitzt pro untersuchtem DNA-System zwei DNA-Merkmale. Ein Kind erbt immer je die Hälfte des Erbgutes (und somit auch die Hälfte der betrachteten DNA-Merkmale) von der leiblichen Mutter und vom leiblichen Vater. Diesen Umstand macht man sich bei den Vaterschaftsanalysen zu Nutze. Die DNA-Merkmale des Kindes müssen sich bei dessen Eltern wiederfinden.

Positiver Vaterschaftsnachweis

Kennt man das DNA-Profil eines Elternteils mit Sicherheit, so lässt sich meist festlegen, welche DNA-Merkmale das Kind von diesem geerbt hat. Die übrigen Merkmale müssen dann von dem anderen Elternteil stammen. Können alle DNA-Merkmale des Kindes zur Hälfte bei der leiblichen Mutter und zur Hälfte beim mutmasslichen Vater nachgewiesen werden, so ist der untersuchte Mann als Vater nicht ausgeschlossen. In der Folge kann eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnet werden. In der Regel liegt diese Wahrscheinlichkeit über 99.99%. Ab einer Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99.80% gilt gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 96 II 314) das Prädikat „Vaterschaft praktisch erwiesen“.

Ausschluss der Vaterschaft

Der untersuchte Mann wird von der Vaterschaft sicher ausgeschlossen, wenn er in mehr als 20% der insgesamt untersuchten DNA-Systeme nicht die erwarteten DNA-Merkmale aufweist, die das Kind von ihm geerbt haben sollte.

Auftragserteilung

Eine Vaterschaftsabklärung kann entweder von Privatpersonen oder offiziellen Instanzen (Gericht) in Auftrag aufgegeben werden. Aus rechtlichen Gründen muss die Auftragserteilung schriftlich erfolgen.

Privataufträge

Als Privatperson verwenden Sie bitte die aufgeschalteten Formulare und das Merkblatt auf unserer Homepage. Auf Wunsch können wir Ihnen die entsprechenden Formulare auch per Post oder Email zusenden.

Bei **Privataufträgen** ist die schriftliche Einwilligung aller Beteiligten bzw. bei urteilsunfähigen Personen das schriftliche Einverständnis aller Sorgeberechtigten gesetzlich vorgeschrieben und zwingend notwendig.

Sobald ihr Auftragsformular bei uns eingetroffen ist, erhalten Sie eine Rechnung. Ist die Zahlung bei uns eingegangen, wird ein Termin mit Ihnen vereinbart und es kann mit der Probenentnahme und der Untersuchung begonnen werden.

Gerichtliche Aufträge

Bei **gerichtlich angeordneten Aufträgen** ist ein Zahlungseingang vor Start der Analyse nicht erforderlich. Alle aufgebotenen Personen sind dazu verpflichtet, dem Aufgebot nachzukommen und an der Analyse teilzunehmen.

Probenentnahme

Zur Probenentnahme werden Schleimhautzellen mittels Wattetupfer von der Innenseite der Wangen entnommen. Dieses Vorgehen ist völlig schmerzlos und kann unkompliziert schon bei Säuglingen durchgeführt werden.

Die Probenentnahme wird im Normalfall an unserem Institut durchgeführt. Die beteiligten Personen können nach Wunsch gemeinsam oder separat zur Probenentnahme erscheinen.

Nach Absprache mit uns ist auch eine Probenentnahme bei einem Arzt Ihrer Wahl möglich. Beachten Sie bitte, dass der durchführende Arzt die Richtlinien zur Probenentnahme einhalten muss, damit die Analyse durchgeführt werden kann und rechtsgültig ist. Die zusätzlichen Kosten, die durch den Arztbesuch anfallen, sind nicht im Preis inbegriffen, sondern müssen von Ihnen selbst beglichen werden.

Bitte erscheinen Sie persönlich und mit gültigen Ausweispapieren zum vereinbarten Termin zur Probenentnahme. Zur Sicherung der Identität der Beteiligten wird zudem ein Foto gemacht und ein Fingerabdruck genommen.

Wie lange dauert es, bis ich meine Resultate bekomme? Und wer wird informiert?

Wir beginnen mit den Analysen, sobald die Proben aller Beteiligten verfügbar sind. Ab diesem Zeitpunkt dauert es ca. 10 Arbeitstage, bis ihr Gutachten vorliegt und versendet wird.

Wer wird informiert?

Die Gutachten sowie Kopien der Probenentnahmeformulare (inklusive Anschrift der Teilnehmenden) werden bei **Privataufträgen** allen getesteten, urteilsfähigen Personen separat zugestellt.

Bei **gerichtlichen Verfahren** wird das Gutachten jeweils an die auftraggebende Behörde gesandt.

Die Resultate werden aus Sicherheits- und Diskretionsgründen nur schriftlich mitgeteilt.

Preise

Für die Vaterschaftsabklärung für ein Kind berechnen wir eine Fallpauschale von CHF 1200.- zzgl. MwSt.

Diese umfasst die Probenentnahme bei allen Beteiligten an unserem Standort, die Analyse und die Erstellung des Gutachtens.

Für jedes weitere Kind und Gutachten berechnen wir CHF 700.- zzgl. MwSt (CHF 400.- zzgl. MwSt. für die zusätzliche Analyse und CHF 300.- zzgl. MwSt. für das zusätzliche Gutachten).

Im Normalfall werden sowohl die Kindsmutter, das Kind sowie der fragliche Vater untersucht.

In Spezialfällen besteht auch die Möglichkeit, nur das Kind und den fraglichen Elternteil zu testen. An den Kosten ändert sich dabei nichts, unabhängig davon, ob beide Elternteile in die Untersuchung miteinbezogen werden oder nicht.

Die Rechnung wird Ihnen nach Auftragseingang zur Vorauszahlung zugestellt.

Wir bieten auch Untersuchungen von komplexeren Verwandtschaftsbeziehungen (z.B. Geschwister, Grosseltern-Enkelkinder, etc.) an. Bitte rufen Sie uns in diesem Fall an, um Ihre konkrete Fragestellung vorab zu besprechen.

Haben Sie Fragen? – Wir helfen gerne weiter!

Montag – Freitag
08:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:00 Uhr

Telefon:
+41 31 684 01 00

Universität Bern
Institut für Rechtsmedizin
Forensische Molekularbiologie
Murtenstrasse 26
CH – 3008 Bern